

(4) Für die Durchführung der Kontrolle der Erziehung und Bewahrung des Verurteilten sowie die hierbei zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen gilt § 342 Absätze 2, 4, 5 und 7 entsprechend.

8350_a

(1) Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 5 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 6 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Vollzug der Freiheitsstrafe anordnen. Zur Entscheidung hierüber kann eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung der Strafaussetzung auf Bewahrung geführt hätten, falls sie bereits bei ihrer Gewährung bekannt gewesen wären. Einen entsprechenden Antrag können der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder der Bürge stellen. Der Antrag kann auch vom Staatsanwalt gestellt werden.

(3) Der Vollzug der Freiheitsstrafe darf auch nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnet werden, wenn bei Ablauf der Bewährungszeit gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet war und der Verurteilte wegen dieser Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurde.

(4) Für die Aussetzung der Arbeitserziehung auf Bewahrung gelten diese Bestimmungen entsprechend.

8 351

Entlassung aus dem Jugendhaus

(1) Der Staatsanwalt und der Leiter des Jugendhauses haben nach Einweisung in das Jugendhaus regelmäßig, erstmalig vor Ablauf eines Jahres, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entlassung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

(2) Das Gericht entscheidet unter den Voraussetzungen des § 75 Absatz 3 des Strafgesetzbuches über die Entlassung aus dem Jugendhaus durch Beschluß.

(3) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Jugendhaus eine mündliche Verhandlung durchführen.

§352

Beendigung der Arbeitserziehung

(1) Der Staatsanwalt und der Leiter der Einrichtung, in der die Arbeitserziehung vollzogen wird, haben nach Beginn des Vollzuges rechtzeitig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beendigung der Arbeitserziehung vorliegen, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

(2) Das Gericht entscheidet unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 2 des Strafgesetzbuches über die Beendigung der Arbeitserziehung durch Beschluß.

(3) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Beendigung der Arbeitserziehung eine mündliche Verhandlung durchführen.

§ 353

Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbefrafter

(1) Das Gericht hat, wenn es im Urteil gemäß § 47 Absatz 1 des Strafgesetzbuches festgelegt hat, daß es die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Verurteilten in das gesellschaftliche Leben prüfen wird, vor der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug durch Beschluß über die Notwendigkeit der gemäß § 47 Absatz 2 des Strafgesetzbuches zulässigen Maßnahmen zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann zur Entscheidung über diese Maßnahmen eine mündliche Verhandlung durchführen.

8354

Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Von der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

(2) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist nicht einzuleiten oder zu beenden, wenn